

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Knauheide"  
in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve vom 20.03.2019**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1  
Schutzzweck, Begriffsbestimmung**

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich am Rhein werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nr. 2 – 5), aus naturgeschichtlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Nr. 1) und wegen der besonderen Eigenart gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Nr. 1), insbesondere:
  1. zur Erhaltung und teilweise Wiederherstellung der besonderen hydrologischen Verhältnisse des auch als Geotop ausgewiesenen Gebietes, die insbesondere durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet sind;
  2. zum Schutz und zur Entwicklung der seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Magerweiden, der Heide, der Borstgrasrasen, der Riede und Röhrichte, der bodensauren Birken-Eichen-Wälder und der Bruchwälder;
  3. zur Erhaltung und Wiederherstellung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes; das Grünland ist auf großen Flächen noch strukturreich und enthält teilweise noch typische Anzeiger der mageren oder feuchten Pflanzengesellschaften;
  4. zur Erhaltung und zur Wiederherstellung struktur- und totholzreicher nasser Erlen-Bruchwälder und bodensaurer Birken-Eichenwälder verschiedener Feuchtstufen;

5. zum Schutz der dort lebenden gefährdeten Tierarten, u. a. Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen sowie Wald- und Grünlandvögel.
- (3) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein hat eine Fläche von ca. 30, 5 ha und ist in den Karten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1 und 2) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.
- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Verbote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 21 gelten, sind hellgrün dargestellt.
- (3) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten (Anlage 1 und 2) werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt mit veröffentlicht.
- (4) Die Karten befinden sich
  1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Naturschutzbehörde –,
  2. beim Landrat des Kreises Kleve – untere Naturschutzbehörde – sowie
  3. beim Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

## **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 421), Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren

Nutzung zu verändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf; unberührt ist die Errichtung von offenen Anstaltleitern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; unberührt ist die Errichtung, Verlegung und Unterhaltung von Viehtränken und Beregnungsanlagen sowie von Freikabeln für Elektrozäune im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweis oder Warntafel dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind;
5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere von Quellen und der Gewässerränder vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien Schutt sowie Gartenabfälle einzubringen, abzulagern oder einzuleiten;
8. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren, soweit es nicht der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient;
10. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
11. das Zelten, Grillen und Lagern, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen motorisierten Fahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen;
12. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge;

13. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, diese Sportarten zu betreiben sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme zu betreiben;
14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu entschlammen;
15. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober durchzuführen; die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bleibt unberührt;
16. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernden Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen);
18. Dauergrünland auch zu Pflegezwecken, umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbbruch und die Neuansaat der Flächen erlaubt werden, wenn eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;
19. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden, im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zur punktuellen Beseitigung von Giftpflanzen oder nicht verwertbarem Beikraut (z.B. Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut oder Stumpfbblätterigem Ampfer) auf Grünlandflächen zulassen;
20. Grünland in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang ohne unmittelbar vorheriges Begehen der Fläche und ohne Einsatz von akustischen Vergrämungsgeräten zu bewirtschaften (nächtliche Bewirtschaftung);
21. das in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestellte vegetationskundlich bedeutsame (wertvolle) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde bei einer unerwarteten Beeinträchtigung der Grasnarbe (z.B. durch Tipula-Befall) einer Ausnahme vom Verbot der Nachsaat zulassen;
22. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
23. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;

24. Tiere ohne Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG auszusetzen oder anzusiedeln;
25. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören;
26. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
27. Hunde, soweit dies nicht im Rahmen der Ausübung der Landwirtschaft sowie der Jagd geboten ist, frei laufen zu lassen;
28. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
29. Sonderkulturen, Baumschulen, Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
30. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie die Wiederaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen;
31. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe;
32. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf andere Art zu beeinträchtigen;
33. Waldflächen zu beweiden, soweit dies nicht schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zulässig gewesen ist;
34. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen;
35. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;
36. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern.

#### **§ 4 Nicht verbotene Tätigkeiten**

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gehölzpflege; die Verbote des § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; die Verbote in § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
4. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze sowie bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
6. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur für diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist mit Ausnahme der Nr. 29 – 30 gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 29 – 30 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

**§ 6**  
**Gesetzlich geschützte Biotopel,  
sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen**

- (1) Die im Bereich der Biotopel gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotopel erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotopel sind in einer Karte (Anlage 2) gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
  1. des Kapitels 5 des BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotopel,
  2. die gemäß § 3 Abs. 2 des BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag  
gezeichnet  
Udo Hasselberg